



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 31/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Interdisziplinäre Frühförderung; Bayerischer Rahmenvertrag

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sorge um die Zukunftsfähigkeit des Rahmenvertrages zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern hat die Verbandsversammlung des Verbandes der bayerischen Bezirke in Bamberg am 25. Juni 2009 einstimmig die in der Anlage beigefügte Resolution verabschiedet. Ausgangspunkt war, dass die Anlage 4, in dem die Vergütungen für medizinisch-therapeutische Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen durch die Krankenkassen nach SGB V geregelt werden, von den Leistungserbringern zum 31. Dezember 2008 gekündigt wurde. Eine Einigung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und den Leistungserbringerverbänden konnte erst im August 2009 erzielt werden.

Die bayerischen Bezirke haben als Kostenträger der heilpädagogisch-psychologischen Leistungen nach Anlage 5 eine Anhebung von 7 % zum 1. August 2009 vereinbart. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation der Kommunen zeigt dieses Ergebnis die große Bedeutung, die die Bezirke der Frühförderung beimessen.

Knöbelstraße 10
80538 München

Telefon
(0 89) 21 23 89 - 0


Telefax
(0 89) 29 67 06

E-Mail
info@bay-bezirke.de

Die medizinischen Leistungen nach Anlage 4 des Rahmenvertrags wurden ab 01. September 2009 um 3,7 %, ab 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 um weitere 1,3 Prozent angehoben und eine Erhöhung der Eingangsdiagnostik auf 220,- Euro vereinbart.

Weiter ist es im Juli 2009 gelungen, sich auf die in der Anlage beigefügten „Gemeinsamen Vollzugshinweise der Vertragspartner zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern“ zu verständigen. An deren Zustandekommen haben alle Vertragspartner konstruktiv mitgewirkt. Die gemeinsamen Vollzugshinweise beinhalten die Interpretation des Rahmenvertrages und regeln die Beantragung, die Genehmigung, die Abrechnung, Weitergewährung und Beendigung der Frühfördermaßnahmen. Sie sollen eine verlässliche Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kostenträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung und den Interdisziplinären Frühförderstellen bilden und der Verwaltungsvereinfachung und zur Rechtssicherheit für alle Vertragsparteien, insbesondere auch für die Beteiligten vor Ort dienen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Wenk-Wolff".

Wenk-Wolff